



AMTSBLATT

FÜR DAS
ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 13 · 31. Dezember 2024

*Von Herzen wünsche ich Ihnen, Ihren Familien
und allen, denen Sie sich verbunden fühlen,
ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest!*

*Gerade in Zeiten, die für viele Menschen
Verunsicherungen mit sich bringen, ist es wichtig,
dass wir die Freude über die Menschwerdung
Gottes teilen.*

*Wir vertrauen auf seine Liebe und seine Nähe,
die in allen Krisen neue Hoffnung schenken kann.
Bringen wir der Welt diese Hoffnung!*

*Für Ihr Wirken im Erzbistum sage ich Ihnen einen
herzlichen Dank!*

Ihr

*Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising*

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Der Erzbischof von München und Freising		167. Diensteinkommen der Seelsorgs- geistlichen – Stolarienmeldung	473
159. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022	459	168. Neuer Pfarrverband Kraiburg- Flossing	474
Erzbischöfliches Ordinariat		169. Neuer Pfarrverband Oberes Isartal	474
<i>Verordnungen</i>		170. Zweite Dienstprüfung 2025–26 von Priestern und Pastoralassisten- tinnen/Pastoralassistenten	475
160. Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien Kay-St. Martin und Törring-St. Vitus	463	171. Zweite Dienstprüfung 2025–26 von Ständigen Diakonen im Haupt- beruf	476
161. Pfarrsiegel der neuen Pfarrei München-Hl. Edith Stein	464	172. Zweite Dienstprüfung 2025–26 von Gemeindereferentinnen/Gemeinde- referenten	477
162. Pfarrsiegel der bisherigen Pfarreien München-Maria Heimsuchung, München-St. Benedikt, München- St. Paul und München-St. Rupert	464	173. Jahresurlaub und Urlaubsvertre- tungen 2025	478
163. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Priel-St. Johann Baptist	466	174. Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025	481
164. Änderung der „Ausführungsbestim- mungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“ vom 19. Dezember 2022	467	175. Hinweise zur Durchführung der Kollekte für das Maximilian-Kolbe- Werk am 12. Januar 2025 (Taufe des Herrn)	481
<i>Bekanntmachungen</i>		176. Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 2025	482
165. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising	469	Personalveränderungen	484
166. Termin für Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen im Rahmen der Kirchenverwaltungs- wahlen	473	Veranstaltungen und Termine	488

Der Erzbischof von München und Freising

159. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022

Die nachstehenden Nrn. 1097 bis 1199 werden in der Anlage 1 zur VHV-Ordnung vom 19.12.2022 in der Fassung vom 15.12.2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 1, S. 5–7) wie folgt ergänzt:

Nr.	Name des VHV (i.d.R. Name des Pfarrverbandes / der Stadtkirche/ Stadtteilkirche)	Typ KiStift	Trägerin des VHV (Sitz des VHV)	Beteiligte KiStift des VHV (Vertragspartner)	Anzahl entsandte Vertreter im HuP
1097.	Mittersending	Pfarrkirchenstiftung		München-St. Achaz	3
1098.		Pfarrkirchenstiftung	x	München-St. Thomas Morus	3
1099.	Aying-Helfendorf	Filialkirchenstiftung		Peiss-St. Nikolaus	
1100.		Pfarrkirchenstiftung	x	Aying-St. Andreas	2
1101.		Filialkirchenstiftung		Grub-St. Martin	
1102.		Pfarrkirchenstiftung		Helfendorf-St. Emmeram	2
1103.	Höhenkirchen	Filialkirchenstiftung		Faistenhaar-St. Peter und Paul	
1104.		Pfarrkirchenstiftung		Brunnthal-St. Nikolaus	3
1105.		Filialkirchenstiftung		Kirchstockach-St. Georg	
1106.		Filialkirchenstiftung		Hofolding-Hl. Kreuz	
1107.		Pfarrkirchenstiftung	x	Höhenkirchen-Mariä Geburt	3
1108.		Pfarrkirchenstiftung		Siegertsbrunn-St. Peter	3
1109.	Obing	Pfarrkirchenstiftung		Kienberg-Hl. Martin	2
1110.		Filialkirchenstiftung		Albertaich-St. Jakobus der Ältere	
1111.		Filialkirchenstiftung		Diepoldsberg-St. Ägidius	
1112.		Pfarrkirchenstiftung	x	Obing-St. Laurentius	2
1113.		Pfarrkirchenstiftung		Pittenhart-St. Nikolaus	2
1114.	Tuntenhausen-Schönau	Pfarrkirchenstiftung		Beyharting-St. Johann Baptist	1
1115.		Kuratiekirchenstiftung		Lampferding-Mariä Himmelfahrt	1
1116.		Filialkirchenstiftung		Dettendorf-St. Nikolaus	1
1117.		Filialkirchenstiftung		Kronau-St. Peter und Paul	1
1118.		Pfarrkirchenstiftung		Ostermünchen-St. Laurentius	1
1119.		Pfarrkirchenstiftung		Schönau-Mariä Himmelfahrt	1
1120.		Filialkirchenstiftung		Biberg-St. Leonhard	1
1121.		Kath. Kirchenstiftung		Hohenthann-St. Johannes Evangelist	1
1122.		Filialkirchenstiftung		Hilperting-St. Leonhard	1

1123.	(Tuntenhausen-Schönau)	Pfarrkirchenstiftung	×	Tuntenhausen-Mariä Himmelfahrt	1
1124.		Filialkirchenstiftung		Jakobsberg-St. Jakobus der Ältere	1

Die Nrn. 163 bis 174 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 188) werden aufgrund des Dekrets zur Errichtung der Stadtkirche Freising (Amtsblatt 2024, Nr. 1, S. 9) mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt ersetzt:

1125.	Stadtkirche Freising	Pfarrkirchenstiftung		Neustift-Freising-St. Peter und Paul	2
1126.		Pfarrkirchenstiftung		Haindlfing-St. Laurentius	2
1127.		Pfarrkirchenstiftung		Marzling-St. Martin	2
1128.		Filialkirchenstiftung		Altenhausen-St. Valentin	1
1129.		Filialkirchenstiftung		Großenviecht-St. Stephan	
1130.		Filialkirchenstiftung		Rudfing-Mariä Himmelfahrt	2
1131.		Kuratiekirchenstiftung		Tuntenhausen-St. Michael	2
1132.		Pfarrkirchenstiftung	×	Freising-St. Georg	2
1133.		Pfarrkirchenstiftung		Freising-Vötting-St. Jakob	2
1134.		Filialkirchenstiftung		Hohenbachern-St. Ulrich	
1135.		Pfarrkirchenstiftung		Pulling-St. Ulrich	2
1136.		Filialkirchenstiftung		Achering-St. Peter	
1137.		Pfarrkirchenstiftung		Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert	2
1138.		Filialkirchenstiftung		Eittingermoos-St. Konrad v.Parzham	
1139.		Filialkirchenstiftung		Attaching-St. Erhard	

Die Nrn. 383 bis 388 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 194–195) und 465 bis 473 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 197) werden aufgrund des Dekrets zur Errichtung des Pfarrverbandes Kraiburg-Flossing (Amtsblatt 2024, Nr. 13, S. 474) mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt ersetzt:

1140.	Kraiburg-Flossing	Pfarrkirchenstiftung		Ensdorf-St. Johann Baptist	2
1141.		Kuratiekirchenstiftung		Frauendorf-St. Michael	2
1142.		Pfarrkirchenstiftung		Grünthal-St. Andreas	2
1143.		Pfarrkirchenstiftung	×	Kraiburg-St. Bartholomäus	2
1144.		Filialkirchenstiftung		Kolbing-St. Ägidius	
1145.		Filialkirchenstiftung		Maximilian-St. Maximilian	
1146.		Filialkirchenstiftung		Pettenham-St. Valentin	
1147.		Pfarrkirchenstiftung		Taufkirchen-Lafering-St. Jakobus der Ältere	2
1148.		Filialkirchenstiftung		Sonham-St. Georg	
1149.		Pfarrkirchenstiftung		Flossing-St. Johannes der Täufer	2
1150.		Filialkirchenstiftung		Annabrunn-St. Anna	

1151.	(Kraiburg-Flossing)	Filialkirchenstiftung		Grünbach-St. Leonhard	
1152.		Pfarrkirchenstiftung		Oberneukirchen-St. Margareta	2
1153.		Filialkirchenstiftung		Bergham-Heilig Kreuz	
1154.		Kuratiekirchenstiftung		Polling-Mariä Heimsuchung	2

Die nachstehenden Nrn. 1155 bis 1187 bilden mit Wirkung zum 01.01.2025 jeweils einen neu gegründeten Verwaltungs- und Haushaltsverbund:

1155.	Allershausen	Filialkirchenstiftung		Oberkienberg-St. Vitus	
1156.		Filialkirchenstiftung		Leonhardsbuch-St. Leonhard	
1157.		Filialkirchenstiftung		Unterkienberg-St. Peter und Paul	1
1158.		Pfarrkirchenstiftung	x	Allershausen-St. Josef	2
1159.		Filialkirchenstiftung		Pelka-St. Georg	
1160.		Filialkirchenstiftung		Niernsdorf-Unschuldige Kinder	
1161.		Pfarrkirchenstiftung		Hohenkammer-St. Johannes Evangelist	2
1162.		Filialkirchenstiftung		Schlipps-St. Sylvester	
1163.		Filialkirchenstiftung		Mittermarbach-Hl. Geist	
1164.		Filialkirchenstiftung		Mühdorf-St. Ulrich	
1165.		Filialkirchenstiftung		Eglhausen-St. Stephan	
1166.		Filialkirchenstiftung		Herschenhofen-St. Margaret	
1167.		Filialkirchenstiftung		Hirschbach-St. Pankratius	
1168.		Pfarrkirchenstiftung		Kirchdorf an der Amper-St. Martin	2
1169.		Filialkirchenstiftung		Palzing-St. Georg	
1170.		Filialkirchenstiftung		Nörting-St. Katharina	
1171.		Hasenberg-Zu unserer lieben Frau am Holz	Pfarrkirchenstiftung		München-Mariä Sieben Schmerzen
1172.	Pfarrkirchenstiftung		x	München-St. Nikolaus	1
1173.	Mauern	Pfarrkirchenstiftung	x	Mauern-St. Johannes der Täufer	1
1174.		Filialkirchenstiftung		Dürnseiboldsdorf-St. Ulrich	
1175.		Filialkirchenstiftung		Scheckenhofen-St. Peter	
1176.		Filialkirchenstiftung		Schwarzersdorf-St. Michael	
1177.		Pfarrkirchenstiftung		Schweinersdorf-St. Petrus Ap.	1
1178.		Filialkirchenstiftung		Sixthaselbach-St. Sixtus	
1179.		Filialkirchenstiftung		Wang-St. Johannes der Täufer	
1180.		Pfarrkirchenstiftung		Volkmannsdorf-St. Laurentius	1
1181.		Im Würmtal	Pfarrkirchenstiftung	x	Planegg-St. Elisabeth
1182.	Filialkirchenstiftung			Krailling-St. Margaret	
1183.	Pfarrkirchenstiftung			Stockdorf-St. Vitus	2

1184.	Münsing	Pfarrkirchenstiftung		Degerndorf-St. Michael	2
1185.		Filialkirchenstiftung		Eurasburg-Mariä Unbefleckte Empfängnis	2
1186.		Kuratiekirchenstiftung		Holzhausen a.See-St. Johann Baptist	2
1187.		Pfarrkirchenstiftung	x	Münsing-Mariä Himmelfahrt	2

Die Nrn. 151 bis 162 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 188) werden aufgrund der Veränderung der Ausschussmitglieder im Haushalts- und Personalausschuss mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt ersetzt:

1188.	Walpertskirchen	Kuratiekirchenstiftung		Hörkofen-St. Bartholomäus	2
1189.		Filialkirchenstiftung		St. Bartholomäus (Alte Kirche)	
1190.		Filialkirchenstiftung		Neukirchen-St. Jakobus der Ältere	
1191.		Pfarrkirchenstiftung	x	Walpertskirchen-St. Erhard	2
1192.		Filialkirchenstiftung		Obergeislbach-St. Johannes der Täufer	
1193.		Filialkirchenstiftung		Papferding-Heilig Kreuz	
1194.		Filialkirchenstiftung		Schwabersberg-St. Florian	
1195.		Pfarrkirchenstiftung		Wörth-St. Peter	2
1196.		Filialkirchenstiftung		Kirchötting-Mariä Geburt	
1197.		Filialkirchenstiftung		Sankt Kolomann-St. Koloman	
1198.		Filialkirchenstiftung		Wifling-St. Urban	
1199.		Filialkirchenstiftung		Sonnendorf-St. Martin	

Die Nrn. 522 bis 525 (Amtsblatt 2023, Nr. 4, S. 198) werden aufgrund der Dekrete über die Aufhebung der zum Pfarrverband München-Westend gehörenden Pfarreien vom 24.06.2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 8, S. 328–334) mit Wirkung zum 01.01.2025 von Amts wegen gelöscht:

522.	Westend	Pfarrkirchenstiftung		München-Maria Heim-suchung	2
523.		Pfarrkirchenstiftung		München-St. Benedikt	2
524.		Pfarrkirchenstiftung		München-St. Paul	2
525.		Pfarrkirchenstiftung	x	München-St. Rupert	2

München, den 22. November 2024

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

160. Änderung der Grenze zwischen den Pfarreien Kay-St. Martin und Törring-St. Vitus

Nach Anhörung der pfarrlichen Gremien sowie der von der Änderung betroffenen Gläubigen wird gemäß Dekret vom 25. Oktober 2024 die Grenze zwischen den Pfarreien Kay-St. Martin und Törring-St. Vitus im Bereich des Weilers Miesweidach im Interesse der örtlichen Seelsorge wie folgt geändert:

Das Gebiet um die Anwesen Miesweidach 1 und Miesweidach 2 wird aus dem Pfarrgebiet der Pfarrei Törring-St. Vitus mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ausgegliedert und der Pfarrei Kay-St. Martin mit Wirkung zum 1. Januar 2025 eingegliedert.

Die neue Pfarrgrenze biegt, von Süden kommend, auf der Höhe der Ortsverbindungsstraße Guggenberg-Lohen Richtung Osten ab und folgt dieser bis zur Abzweigung nach Miesweidach, um dieser kurz nach Norden zu folgen. Anschließend verlässt die Pfarrgrenze diese Straße, um in einer Zickzacklinie südlich von Miesweidach, entlang der Waldgrenze, Richtung Osten weiter zu verlaufen. Östlich von Miesweidach schwenkt der Grenzverlauf dann Richtung Norden, um dann wieder die alte Grenze zwischen den Pfarreien Kay-St. Martin und Törring-St. Vitus aufzunehmen.

161. Pfarrsiegel der neuen Pfarrei München-Hl. Edith Stein

Für die mit Wirkung zum 1. Januar 2025 errichtete neue Pfarrei München-Hl. Edith Stein wurde ein Pfarrsiegel gefertigt.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des Siegels der neuen Pfarrei München-Hl. Edith Stein

162. Pfarrsiegel der bisherigen Pfarreien München-Maria Heimsuchung, München-St. Benedikt, München-St. Paul und München-St. Rupert

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 werden die Pfarreien München-Maria Heimsuchung, München-St. Benedikt, München-St. Paul und München-St. Rupert aufgehoben.

Damit werden die Pfarrsiegel dieser Pfarreien, deren Abdrucke nachstehend veröffentlicht werden, ungültig. Sie sind außer Gebrauch zu nehmen und dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des ab 1. Januar 2025 ungültigen Siegels der bisherigen Pfarrei München-Maria Heimsuchung



Abdruck des ab 1. Januar 2025 ungültigen Siegels
der bisherigen Pfarrei München-St. Benedikt



Abdruck des ab 1. Januar 2025 ungültigen Siegels
der bisherigen Pfarrei München-St. Paul



Abdruck des ab 1. Januar 2025 ungültigen Siegels
der bisherigen Pfarrei München-St. Rupert

163. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Priel-St. Johann Baptist

Die Pfarrei Priel-St. Johann Baptist hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Priel-St. Johann Baptist

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Priel-St. Johann Baptist

164. **Änderung der „Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“ vom 19. Dezember 2022**

Artikel 1

Änderung der „Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“

Die „Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“ vom 19. Dezember 2022 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 1, S. 17–20) werden nach Anhörung des Priesterrats wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 4“ durch die Angabe „Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Besoldungsgruppe 5 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 5) 100 v.H.“

b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Zeit der ruhegehaltsfähigen Mitgliedschaft werden bei Weltpriestern pauschal drei Jahre für die für die Ausbildung verbindliche Studienzeit sowie zwei Jahre für den Pastorkurs angerechnet, soweit während des Pastorkurses nicht bereits die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt bestand. Bei Priestern, die erst nach ihrer Priesterweihe in den Klerus der Erzdiözese aufgenommen wurden, wird vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Regelungen und insoweit keine Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung stattgefunden hat, die Zeit seit ihrer Priesterweihe respektive der Ablegung der zeitlichen Profess angerechnet.

(5) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das Mitglied vor Ablauf des Monats, in dem die in § 9 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt genannte Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird (Versorgungsabschlag). Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. Artikel 26 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG, wonach ein Versorgungsabschlag entfällt, gilt entsprechend.

(6) Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Altersversor-

gung i. S. d. § 10 Abs. 3 lit. a der Satzung der Emeritenanstalt werden auf die Höhe der Versorgungsbezüge nur angerechnet, insoweit die Summe aus den Leistungen hieraus und dem Ruhegehalt den Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. übersteigt.“

e) Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

f) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Jedes Mitglied, das Ruhegehalt erhält, ist verpflichtet, dem Ortsordinarius jede Veränderung der Verhältnisse, die Einfluss auf Zahlung und Höhe des Ruhegehalts haben kann, sowie die Verlegung des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Übergangsregelung

Für Priester, die am 1. Januar 2025 das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt der Ruhegehaltssatz bei Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 26. November 2024

Christoph Klingan
Generalvikar

Bekanntmachungen

165. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising

Nachfolgend wird die ab 1. Januar 2025 geltende Fassung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising bekannt gemacht:

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 16. Dezember 2022

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 16. Dezember 2022 werden zur Regelung der Versetzung in den vorzeitigen und einstweiligen Ruhestand und zur Festlegung der ruhegehaltsfähigen Bezüge sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Mitglieder der Emeritenanstalt folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Vorzeitiger Ruhestand

- (1) Der Priester kann wegen Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Ordinarius durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ordinarius zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.

-
- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Priester auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
 - (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.
 - (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v.H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v.H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
 - (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Diözesanbischof – erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat – abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
 - (7) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus schwerwiegendem Grund geboten ist.
 - (8) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in dem Enthebungsdekret verfügten Zeitpunkt.

§ 2

Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der infolge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstplichten für mindestens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu erwarten ist, dass er seinen Dienst wieder aufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat

auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.

- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt werden, wenn es nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Ordinarius festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltsatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt.

§ 3

Ruhegehaltstfähige Bezüge und ruhegehaltstfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltstfähige Bezüge gelten 100 von Hundert der Bezüge nach § 11 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltszulagen, sofern sie als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltstfähigen Bezüge zwar nach BesGr. 2 bzw. 4 gerichtet, hat das Mitglied aber zuvor 15 Jahre ein Amt ausgeübt, das nach der BesGr. 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach BesGr. 5.

Bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 der Priesterbesoldungsordnung gelten abweichend folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3) | 85 v. H. |
| 2. Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4) | 90 v. H. |
| 3. Besoldungsgruppe 5 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 5) | 100 v. H. |

-
- (2) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltstfähigen Bezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähige Dienstzeit 1,79375 v. H., insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.
 - (3) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam.
 - (4) Auf die Zeit der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft werden bei Weltpriestern pauschal drei Jahre für die für die Ausbildung verbindliche Studienzeit sowie zwei Jahre für den Pastoralkurs angerechnet, soweit während des Pastoralkurses nicht bereits die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt bestand. Bei Priestern, die erst nach ihrer Priesterweihe in den Klerus der Erzdiözese aufgenommen wurden, wird vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Regelungen und insoweit keine Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung stattgefunden hat, die Zeit seit ihrer Priesterweihe respektive der Ablegung der zeitlichen Profess angerechnet.
 - (5) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das das Mitglied vor Ablauf des Monats, in dem die in § 9 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt genannte Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand versetzt wird (Versorgungsabschlag). Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Artikel 26 Abs. 3 Satz 1 BayBeamVG, wonach ein Versorgungsabschlag entfällt, gilt entsprechend.
 - (6) Leistungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Altersversorgung i. S. d. § 10 Abs. 3 lit. a der Satzung der Emeritenanstalt werden auf die Höhe der Versorgungsbezüge nur angerechnet, insoweit die Summe aus den Leistungen hieraus und dem Ruhegehalt den Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. übersteigt.
 - (7) Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Bischof insbesondere dann festgesetzt werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeiten einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

-
- (8) Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (9) Jedes Mitglied, das Ruhegehalt erhält, ist verpflichtet, dem Ortsordinarius jede Veränderung der Verhältnisse, die Einfluss auf Zahlung und Höhe des Ruhegehalts haben kann, sowie die Verlegung des Wohnsitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Übergangsregelung

Für Priester, die am 1. Januar 2025 das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, beträgt der Ruhegehaltssatz bei Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge.

166. Termin für Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen im Rahmen der Kirchenverwaltungswahlen

Als Termin für Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen im Rahmen der diesjährigen Kirchenverwaltungswahlen wurde per Dekret vom 19. November 2024 der **6. April 2025** festgelegt.

167. Dienst Einkommen der Seelsorgsgeistlichen – Stolarienmeldung

Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen müssen Stolarieneinnahmen als Dienst Einkommen versteuert werden.

Wir ersuchen alle Priester bzw. Offiziatoren, die Mitteilung über die im Jahr 2024 vereinnahmten Stolarien bis spätestens 31. Januar 2025 unter Angabe der Personalnummer an die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates zu senden.

Grundlage der Stolarienmeldung sind die jeweiligen Buchhaltungsergebnisse der Kirchenstiftungen. Eine Mitteilung ist auch dann erforderlich, wenn Stolarieneinnahmen nicht angefallen sein sollten.

Das Formblatt für die Stolarienmeldung ist in ardeo > Serviceportal für Beschäftigte > Dokumente & Formulare > Arbeitszeit & Fahrten > Formulare für pastorale Dienste > Mitteilung über die Stolarieneinnahmen im Kalenderjahr eingestellt und kann dort abgerufen werden.

168. Neuer Pfarrverband Kraiburg-Flossing

Mit Dekret vom 20. November 2024 wurde auf Grundlage von can. 374 § 2 CIC und im besonderen Auftrag von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx auf Vorschlag des zuständigen Bischofsvikars, Weihbischof Wolfgang Bischof, nach Beratung im Priesterrat und in der Ordinariatskonferenz mit Wirkung zum 1. Januar 2025 der

Pfarrverband Kraiburg-Flossing

errichtet. Zu ihm gehören die Pfarreien Ensdorf-St. Johann Baptist, Flossing-St. Johannes der Täufer, Grünthal-St. Andreas, Kraiburg-St. Bartholomäus, Oberneukirchen-St. Margareta und Taufkirchen-Lafering-St. Jakobus der Ältere sowie die Kuratien Frauendorf-St. Michael und Polling-Mariä Heimsuchung.

Der am 14. September 1972 errichtete Pfarrverband Kraiburg und der am 25. November 1987 errichtete Pfarrverband Flossing werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Der Sitz des Pfarrverbandes ist die Pfarrei Kraiburg-St. Bartholomäus. Der Pfarrverband ist dem Dekanat Mühldorf am Inn eingegliedert.

169. Neuer Pfarrverband Oberes Isartal

Mit Dekret vom 26. November 2024 wurde auf Grundlage von can. 374 § 2 CIC und im besonderen Auftrag von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx auf Vorschlag des zuständigen Bischofsvikars, Weihbischof Rupert Graf zu Stolberg, nach Beratung im Priesterrat und in der Ordinariatskonferenz mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 der

Pfarrverband Oberes Isartal

errichtet.

Zu ihm gehören die Pfarrei Mittenwald-St. Peter und Paul sowie die Pfarrkuratien Krün-St. Sebastian und Wallgau-St. Jakob.

Der Sitz des Pfarrverbandes ist die Pfarrei Mittenwald-St. Peter und Paul. Der Pfarrverband ist dem Dekanat Werdenfels-Rottenbuch eingegliedert.

170. **Zweite Dienstprüfung 2025–26 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten**

Im Verlauf der Jahre 2025 und 2026 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Priester und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten durchgeführt. Die entsprechenden Prüfungsordnungen wurden im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1996, Nr. 2, S. 23–34 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten des Kurses Pastorale Ausbildung 2023 sowie auf Antrag die Priester des Weiehkurses 2024 aufgerufen.

Die Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 30. Mai 2025 schriftlich an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Fachbereich 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch zur Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns bzw. das Weihedatum und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung der/des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 30. Mai 2025 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch bis 30. Mai 2025 zu stellen.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 10. Oktober 2025 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein. Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 10. Oktober 2025 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Vom 2. März 2026 bis 6. März 2026 findet der Vorbereitungskurs für die schriftliche und die mündliche Prüfung statt. Die praktischen Prüfungen sind für Oktober 2025 bis Mai 2026 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung

mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 24. Juli 2026 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer:innen zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 5. Februar 2025, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

171. Zweite Dienstprüfung 2025–26 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Im Verlauf der Jahre 2025 und 2026 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone im Hauptberuf durchgeführt. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2017, Nr. 5, S. 164–174 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind insbesondere auf Antrag die Diakone im Hauptberuf des Weihekurses 2024 sowie die Diakone im Hauptberuf früherer Weihekurse aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 30. Mai 2025 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf, FB 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Weihedatum bzw. das Datum des Dienstbeginns als Diakon im Hauptberuf und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 30. Mai 2025 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 10. Oktober 2025 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste ein-

gereicht sein, beziehungsweise ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 10. Oktober 2025 dort einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für Oktober 2025 bis Mai 2026 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 24. Juli 2026 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 5. Februar 2025, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

172. Zweite Dienstprüfung 2025–26 von Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten

Im Verlauf der Jahre 2025 und 2026 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten durchgeführt. Die entsprechende Prüfungsordnung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 10, S. 298–308 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten des Kurses Pastorale Ausbildung 2023 aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 30. Mai 2025 an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, FB 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum, den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung der/des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens bis zum 30. Mai 2025 mit der Bewerbung zu stellen. Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachge-

spräch zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch bis 30. Mai 2025 zu stellen.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 10. Oktober 2025 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein. Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 10. Oktober 2025 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für Oktober 2025 bis Mai 2026 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 24. Juli 2026 statt. Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmer:innen zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 5. Februar 2025, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

173. Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 2025

1. **Urlaubsanspruch und Urlaubsbeantragung**

Jedem Priester stehen pro Jahr 42 Tage Urlaub zu. Alle Urlaubsanträge sind elektronisch über SAP-Fiori zu beantragen.

Durch die nachfolgenden Richtlinien zur Regelung der Vertretung während der Urlaubszeit soll sichergestellt werden, dass wenigstens ein dreiwöchiger ununterbrochener Urlaub genommen werden kann.

2. **Antrag auf eine Urlaubsvertretung**

Wie in den vergangenen Jahren werden von der Erzdiözese auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter **für Pfarrer und Pfarradministratoren** während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des Interesses an einer solchen Urlaubsvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich bei der

Erzdiözese um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein verfügen.

3. **Vertretung durch Regelungen vor Ort**

Die Vertretung während der Urlaubszeit beschränkt sich auf die seelsorgliche Betreuung, sie beinhaltet keine Zeichnungsbefugnis oder Siegelberechtigung. Sie soll zunächst durch Absprachen vor Ort gewährleistet werden. Ist in einer Pfarrei oder einem Pfarrverband ein Priester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen, gehört die Vertretung des Pfarrers oder des Pfarradministrators in dessen Abwesenheitszeiten zu seinen Aufgaben. In der Regel sind auch die Ruhestandspriester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen. Zeitgleicher Urlaub von Pfarrer bzw. Pfarradministrator und Kaplan bzw. Pfarrvikar unter gleichzeitiger Beantragung einer Urlaubsaushilfe ist nicht statthaft. Ferner sollen im Dekanat Absprachen zur Nachbarschaftshilfe bei Abwesenheit getroffen werden.

Ruhestandspriester, Priester mit überpfarrlichem Auftrag sowie Ordensgeistliche werden gebeten, nach Möglichkeit mitzuhelfen.

4. **Urlaubsaushilfe durch auswärtige Priester**

Für Pfarrer und Pfarradministratoren, die keinen Vertreter haben oder im Dekanat keine Aushilfe finden können, bemüht sich die Abteilung Priester im Erzbischöflichen Ordinariat um eine Urlaubsvertretung. Voraussetzung ist, dass vor Ort Unterkunft, Verpflegung und Mobilität sichergestellt sind. Anträge auf Vermittlung einer Urlaubsaushilfe sind möglichst umgehend, spätestens bis **31. März 2025** zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen wird die Vermittlung sehr schwierig, insbesondere aufgrund langer Bearbeitungszeiten für Visa und überproportional steigender Reisekosten.

Die Auswahl von auswärtigen Priestern zur Urlaubsaushilfe ist wie folgt geregelt:

- Die Auswahl auswärtiger Priester als Urlaubsaushilfe erfolgt ausschließlich durch die Abteilung 3.1.1 Priester im EOM.
- Auswärtige Priester, die am Einsatz als Urlaubsaushilfe interessiert sind, bewerben sich bei der Abteilung Priester unter priester@eomuc.de.
- Die für eine Anweisung erforderlichen Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsgang von der Abteilung Priester angefordert bzw. sind dieser vorzulegen. Erst nach Eingang aller Dokumente in angeforderter Form wird die Anweisung für den Urlaubsvertreter ausgestellt. Eine feste Einplanung des Priesters oder Reisebuchung vor dem Vorliegen einer Anweisung ist nicht statthaft.

5. Weitere Hinweise zum Antrags- und Vergütungsverfahren

- Die Urlaubsaushilfe erhält von Seiten der Erzdiözese eine pauschale Vergütung für An- und Abreise (Fahrtkostenzuschuss) sowie einen Tagessatz nach den jeweils geltenden Regelungen. Die genauen Beträge sind in der Anweisung benannt.
- Der Betrag für die Vergütung soll vom Konto der Kirchenstiftung vorgestreckt und dem Vertreter direkt ausbezahlt werden, wobei zumindest ca. 25 % der Vergütung sowie die Fahrtkosten bzw. der Fahrtkostenzuschuss bereits zu Beginn der Aushilfstätigkeit ausgehändigt werden sollen.
- Nach Eintreffen der ausländischen Urlaubsaushilfe ist ein Mitteilungsbogen durch den Pfarrer oder Pfarradministrator oder durch eine verantwortliche Person vor Ort vollständig auszufüllen und unterschrieben an das Erzbischöfliche Ordinariat, Personalabrechnung 3.4.2.1.1, Kapellenstraße 4, 80333 München zu senden. **Ohne diesen Mitteilungsbogen ist eine Erstattung der Kosten für die Urlaubsaushilfe nicht möglich!**
- Die Vergütung wird nach dem Ende der Vertretungszeit auf das Konto der jeweiligen Kath. Kirchenstiftung überwiesen.
- Die Bereitstellung von Unterkunft, freier Verpflegung sowie die Sicherstellung der Mobilität vor Ort gehen zu Lasten der jeweiligen Kirchenstiftung.
- Die Vergütung für eine **inländische** Urlaubsaushilfe wird nach dem Ende der Vertretungszeit durch die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates **auf das Gehaltskonto des Priesters** überwiesen.
- Die ausländischen Urlaubsaushilfen werden durch die Erzdiözese für die Dauer ihres Aufenthaltes zuzüglich eines An- und Abreisetaiges im Rahmen einer Notfallabsicherung über einen Sammelvertrag krankenversichert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.
- Sondervergütungen, insbesondere weitergehende Erstattungen von An- und Reisekosten über den Fahrtkostenzuschuss hinaus, werden nicht gewährt. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung der Aushilfe.

174. Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in unserer Erzdiözese die Kollekte zum Afrikatag 2025 statt. Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen als Ordensschwestern oder Priester zur Seite stehen.

Die Schwestern unserer Lieben Frau vom Kilimandscharo im ländlichen Norden Tansanias an der Grenze zu Kenia stehen beispielhaft dafür im Mittelpunkt des Afrikatags 2025.

Alle Pfarrämter erhielten Anfang Dezember einen Materialumschlag zugesandt: Plakate für den Schaukasten, Textbausteine für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief.

Weitere Informationen zum Afrikatag direkt bei:

missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR,
Pettenkoferstraße 26–28, 80336 München, zu Händen Dr. Michael Krischer,
E-Mail: m.krischer@missio.de

Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de

Ansprechpartnerin: Sr. Maria Eisend, Tel. 089/ 51 62-620,

E-Mail: info@missio-shop.de

Die liturgischen Bausteine stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com

175. Hinweise zur Durchführung der Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk am 12. Januar 2025 (Taufe des Herrn)

Das Maximilian-Kolbe-Werk (MKW) unterstützt seit 1973 überlebende Opfer des NS-Regimes in Mittel- und Osteuropa. Die KZ- und Ghetto-Überlebenden leiden bis heute unter haftbedingten Krankheiten und ihren traumatischen Erinnerungen. Das MKW unterstützt sie mit direkten finanziellen Hilfen, häuslicher Pflege, medizinischen Hilfsmitteln, Essen auf Rädern, Kuren und Besuchen bei Bettlägerigen und Kranken.

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine hilft das MKW intensiv den dort lebenden KZ- und Ghetto-Überlebenden. Seit über zwei Jahren leben die-

se betagten Menschen unter ständiger Bedrohung und Todesangst. Die Mitarbeiter:innen des Werks stehen mit vielen von ihnen in telefonischem Kontakt. Dadurch weiß das MKW, welche Hilfen dringend gebraucht werden und wo sie am besten zum Einsatz kommen. Langjährige Kooperationspartner überbringen den Überlebenden Lebensmittel oder Medikamente, es werden aber auch direkt aus Freiburg Geldbeihilfen überwiesen, die die Empfänger noch am selben Tag erreichen.

Das MKW finanziert seine Arbeit hauptsächlich über Spenden. Bei der Umsetzung der Unterstützung setzt es Ehrenamtliche ein. Damit werden Begegnungen über Grenzen und Generationen hinweg ermöglicht, was zur Verständigung und Versöhnung in einem zusammenwachsenden Europa beiträgt.

Die jährliche Kollekte am Fest der Taufe des Herrn ist ein wichtiges finanzielles Fundament für die Arbeit des MKW. Sie findet am Sonntag, dem 12. Januar 2025, statt.

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekt-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden. Die Erzbischöfliche Finanzkammer leitet die Beträge an das MKW weiter.

Informationen für Pfarrbriefe oder Wochennachrichten, auch über konkrete Projekte des MKW, finden sich auf der Website:

Maximilian-Kolbe-Werk e. V.

Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Telefon: 07 61/ 200-348

E-Mail: info@maximilian-kolbe-werk.de

Internet: www.maximilian-kolbe-werk.de

Spendenkonto: Maximilian-Kolbe-Werk e. V.

IBAN: DE18 4006 0265 0003 0349 00, BIC: GENODEM1DKM, Darlehnskasse Münster

176. Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 2025

Die katholische Kirche ruft ihre Gläubigen weltweit dazu auf, in der Woche vom 18. bis 25. Januar 2025 das Gebet für die Einheit der Christen in den Mittelpunkt zu stellen. Diese Gebetswoche ist eine der wichtigsten und ältesten ökumenischen Initiativen und verbindet Christen und Christinnen auf allen Kontinenten. Es wird gebeten, diesem Anliegen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch die Feier ökumenischer Wortgottesdienste Rechnung zu tragen. Mögliche Ansprechpartner für die Vorbereitung und Gestaltung sind neben den evangelisch-lutherischen Partnern auch vor Ort vertretene ortho-

doxe, orientalische oder freikirchliche Gemeinden sowie weitere ökumenische Partner, soweit sie in den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen vertreten sind.

Jedes Jahr erstellt eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rats der Kirchen ein leicht zu adaptierendes Modell für einen solchen ökumenischen Wortgottesdienst. Diese Gottesdienstvorlage kann an die lokalen Gegebenheiten und aktuell gegebenen Bedingungen angepasst werden. In diesem Jahr wurde das Modell von den Brüdern und Schwestern der Klostersgemeinschaft von Bose in Norditalien erarbeitet und steht unter dem Leitwort „Glaubst Du das?“ (Joh 11,26). Den Hintergrund bildet das 1700-jährige Jubiläum des Konzils von Nizäa mit dem dort verabschiedeten ersten Glaubensbekenntnis. Das Gottesdienstmodell und eine Plakatvorlage stehen als Download bereit unter www.gebetswoche.de. Dort findet man auch umfangreiches Material zur Gebetswoche allgemein und zur ökumenischen Bewegung.

Der zentrale Gottesdienst, dem Landesbischof Christian Kopp, Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und Metropolit Augoustinos vorstehen, findet am 22. Januar 2025 um 19:00 Uhr in der evangelischen St. Matthäus-Kirche statt. Wo es nicht möglich ist, einen ökumenischen Gottesdienst zu feiern, kann alternativ eine Eucharistiefeier nach dem Formular „Im besonderen Anliegen für die Einheit“ (Messbuch I, 592; Messbuch II, 1040) stattfinden.

Das „ökumenische Opfer“ im Rahmen der Gebetswoche soll ein Zeichen der gegenseitigen Verbundenheit von Christinnen und Christen in aller Welt sein. Es dient der Unterstützung ökumenisch ausgerichteter Projekte weltweit. Unter www.gebetswoche.de sind exemplarisch drei gut geeignete Initiativen benannt. Die Kollektenbeiträge sind an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) unter dem Stichwort „Weltgebetswoche 2025“ zu überweisen.

Für weitere Rückfragen stehen Herr Dr. Florian Schuppe und Frau Bettina Hardy im Fachbereich Ökumene gerne zur Verfügung:
Telefon: 089/ 21 37-23 60; E-Mail: oekumene@eomuc.de.

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

06.11.2024 Waldschütz Walter: Verlängerung der Anweisung als Pfarradministrator der Pfarreien Egern-St. Laurentius, Kreuth-St. Leonhard und Tegernsee-St. Quirinus sowie als Leiter des Pfarrverbandes Tegernsee-Egern-Kreuth (bis zum 30.06.2026).

30.11.2024 Gehringer Martin: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Raubling-Hl. Kreuz – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Raubling-Hl. Kreuz;

Häglspurger Bernhard: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Königsdorf-St. Laurentius – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Königsdorf-St. Laurentius;

Hartmann Tobias: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf, als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Agnes, München-St. Christoph, München-St. Johannes Evangelist, München-St. Matthäus und München-St. Peter und Paul/Feldmoching sowie als Leiter des Pfarrverbandes PACEM;

Kalinka Marek: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Rechtmehring-St. Korbinian, als Pfarradministrator der Pfarrei Maitenbeth-St. Agatha und als Leiter des Pfarrverbandes Rechtmehring-Maitenbeth – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Neumarkt-St. Veit und Schönberg;

Meitinger P. Athanasius OT: entpflichtet als Kaplan in der Stadtkirche Bad Aibling – gleichzeitig angewiesen als Kaplan in den Pfarrverbänden Gmund-Bad Wiessee und Waakirchen;

Wakenhut Walter: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Sauerlach.

01.12.2024 Adur P. Gabriel SVD: ernannt zum Pfarrvikar im Pfarrverband Mauern;

Idkowiak Pawel: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Maitenbeth-St. Agatha und Rechtmehring-St. Korbinian sowie als Leiter des Pfarrverbandes Rechtmehring-Maitenbeth;

Terance P. Thomas Kodyan ISch: angewiesen als Kaplan in den Pfarrverbänden Bruckmühl und Heufeld-Weihenlinden.

14.12.2024 Dirnberger Engelbert: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Michael/Perlach und München-Verklärung Christi sowie als Leiter des Pfarrverbandes Perlach;

Regensburger Ralph: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Laim – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien München-St. Michael/Perlach und München-Verklärung Christi sowie als Leiter des Pfarrverbandes Perlach.

15.12.2024 Heindl Sebastian: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Traunstein.

31.12.2024 Etukuri Michael: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Holzland.

Ständige Diakone:

01.11.2024 Blüm Horst, DH, Fachbereichsleiter Ausbildung Ständige Diakone und Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Krankenpastoral im Sozialraum 215, der aus den Pfarrverbänden Hausham-Agatharied, Miesbach, Oberes Leitzachtal und Schliersee gebildet wird.

30.11.2024 Mair Johann, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Stephanskirchen;

Zanker Anton, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Rohrdorf.

01.12.2024 Maier Konrad, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Tacherting: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Krankenpastoral im Sozialraum 262, der aus der Pfarrei Baumburg-St. Margareta sowie den Pfarrverbänden Garching-Engelsberg, Obing, Palling, Seeon, Tacherting, Traunreut und Trostberg gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Klinikum Traunstein;

Wagner Michael, DH, hauptberuflicher Diakon in der Betriebsseelsorge im Sozialraum 18, der aus den Seelsorgsregionen München und Nord gebildet wird, sowie Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e. V.: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Bogenhausen-Süd – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Obergiesing.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

- 15.11.2024** **Schläpfer** Anne: zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung des Teams der katholischen Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Mitarbeit in der Seelsorge der Justizvollzugsanstalt München.
- 30.11.2024** **John** Markus, Pastoralreferent im Pfarrverband Moosburg-Pfrombach: entpflichtet als Pastoralreferent im Pfarrverband Hörgertshausen-Gammelsdorf.
- 01.12.2024** **Blümel** Peter: zugewiesen als Pastoralreferent zur Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde an der Ludwig-Maximilians-Universität München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Mitarbeit in der Seelsorge der Katholischen Hochschulgemeinde der Ludwig-Maximilians-Universität München;
- Janus** Dirk, Pastoralreferent zur Mitarbeit in der liturgischen Bildung in der Abteilung Liturgie: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Beerdigungspastoral im Dekanat München-Nordwest.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 01.09.2024** **Weigert** Ursula: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Perlach – Eintritt in den Ruhestand.
- 01.11.2024** **Burghthaler** Katharina: zugewiesen als Leitung der Krankenhauseelsorge im Klinikum Traunstein – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Justizvollzugsanstalt Bad Reichenhall im Sozialraum 205 und in der Krankenpastoral im Sozialraum 203;
- Jarde** Elisabeth, Gemeindereferentin in der Pfarrei München-St. Ludwig: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Pfarrei München-St. Joseph;
- Rappl** Elisabeth: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Mariahilf-St. Franziskus sowie als Geistliche Begleiterin des kfd-Diözesanverbandes München-Freising e.V. – Eintritt in den Ruhestand.
- 15.11.2024** **Hofmann** Werner, Gemeindereferent in der Theaterpastoral im Dekanat Rosenheim: entpflichtet als Gemeindereferent in den Pfarrverbänden Bad Endorf und Westliches Chiemseeufer;
- Wolters** Christiane, Gemeindereferentin im Pfarrverband Erding-Langengeisling: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin in der Justizvollzugsanstalt Erding im Sozialraum 139.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Stadlbauer P. Günther PA

geb. 14.08.1940; ord. 29.06.1966; gest. 17.11.2024

Pastoralreferenten und -referentinnen:

Pröls Johann, Pastoralreferent i. R.

geb. 17.01.1941; Dienstbeginn 01.10.1978; gest. 10.11.2024

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitionenangebot des Teams Spirituelle Bildung

Geistliche Tage für Priester, Diakone und Ordensmänner

„Mit Papst Gregor dem Großen auf den Spuren des heiligen Benedikt“

Was wir über Benedikt von Nursia wissen, verdanken wir Papst Gregor dem Großen (um 540–604) aus dem zweiten seiner „Vier Bücher der Dialoge“.

In den geistlichen Tagen wollen wir diese Texte näher betrachten. Dies geschieht im Kontext mit ausgewählten Bildern der Klostergalerie und biblischen Impulsen.

Stundengebet, tägliche Eucharistiefeier sowie partielles Schweigen begleiten die Tage im Benediktinerstift Seitenstetten, dem „Vierkanter Gottes“ im Mostviertel. Ergänzt werden die Tage durch einen Besuch in der Basilika Sonnenberg, einer bedeutenden Wallfahrt zur Heiligen Dreifaltigkeit.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 20. Juli 2025, 17:30 Uhr

Ende: Freitag, 25. Juli 2025, 13:00 Uhr

Ort: Benediktinerstift Seitenstetten

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Priesterseelsorger
P. Benedikt Resch OSB, Gastmeister, Lehrer

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensmänner

Kosten: ca. 463,00 EUR (exkl. Ortstaxe), die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über arbo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitionen

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,
Kapellenstraße 4, 80333 München

Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de

Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München